



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN INDIGU

Fassung 2022-10-22

1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN / GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber (Kunde) und dem Auftragnehmer (indigu, Christoph Wolf) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.
- 1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. UMFANG DES BERATUNGS-AUFTRAGES / STELLVERTRETUNG

- 2.1. Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.
- 2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der

Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Leistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet. Eine Änderung dieses Punktes bedarf einer eigenen schriftlichen Vereinbarung.

3. LIEFERTERMIN EINHALTUNG DER LEISTUNGSVEREINBARUNG

- 3.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.
- 3.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.
- 3.3. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 3.4. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.
- 3.5. Bei Undurchführbarkeit des Auftrages seitens des Auftragnehmers (z.B. durch Krankheit des durchführenden Trainers, Anreiseproblemen wie Flugverspätung oder Unfall odgl.) wird der Auftragnehmer alles daransetzen, diese Leistung durch einen anderen Trainer aus dem indigu Netzwerk erbringen zu lassen. Dies sollte aufgrund des großen Netzwerkes des Auftragnehmers auch möglich sein. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt keine Verrechnung der vereinbarten Honorare der nicht durchgeführte Veranstaltung. Allerdings haftet der Auftragnehmer für keinerlei Kosten die dadurch beim Auftraggeber entstehen und kann dafür auch nicht zur Haftung gezogen werden.
- 3.6. Sollte es vom Auftraggeber erforderlich sein, eine geplante und eventuell bereits beauftragte Veranstaltung/ Beratung zu stornieren, so erfolgt dies bis 14 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung für den Auftraggeber ohne Kosten für die Tag- / Beratungssätze. Bei Stornierungen bis 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung bezahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer 50% des vereinbarten Honorars (zur Durchführung der Maßnahme). Bei späteren Stornierungen ist das Honorar zur Gänze vom Auftraggeber zu bezahlen. Bereits vom Auftragnehmer bezahlten Reisekosten oder angefallene Vorbereitungszeiten sind in jedem Fall zu ersetzen.
- 3.7. Grundsätzlich wird im Falle einer Stornierung versucht einen Ersatztermin zu finden. Gelingt dies, gilt die Stornoregelung nicht. Die bereits entstandenen Reisekosten beim Auftragnehmer werden ersetzt sofern diese nicht auch storniert werden können.

4. Honorar und Preise

- 4.1. Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 4.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Realisierungen in Teilschritten, unterschiedliche Module) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 4.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinn-Entgang sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 4.4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzpte fällig zu stellen.
- 4.5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

5. BERICHTERSTATTUNG / BERICHTSPFLICHT

- 5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragten Dritte dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.
- 5.2. Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

- 6.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Programme, Berechnungen, Algorithmen, Indizes, etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, die Analysen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers außerhalb des Unternehmens zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung der Analysen eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit der Analysen – gegenüber Dritten.

- 6.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekanntwerdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- 7.2. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

8. Haftung / Schadenersatz

- 8.1. Jegliche Analysen, Schlussfolgerungen, Ergebnisse und Erklärungen haben lediglich Empfehlungscharakter und entbinden den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung für betriebliche Entscheidungen jeder Art. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.
- 8.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von einem Jahr nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.
- 8.3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- 8.4. Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 8.5. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nur in der Höhe der vereinbarten Vertragssumme für Schäden herbeigeführt durch die Verwendung unserer Software.
- 8.6. Vor allem besteht keine weitere Haftung des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber für
- + Schäden der IT (Soft- oder Hardware)
 - + Personalkosten durch Abstimmung und Problemlösung
 - + Zusatzkosten durch Nicht- oder nur Teilerfüllung der vereinbarten Leistung

Der Auftrag gilt im Übrigen als erfüllt, wenn alle Vertragsleistungen geliefert wurden, der Auftraggeber jedoch die Richtigkeit der Ergebnisse / Aussagen anzweifelt oder damit unzufrieden ist oder die Vertragsleistung zum Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung für den Auftraggeber nicht mehr von Bedeutung ist.

9. Geheimhaltung / Datenschutz

- 9.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.
- 9.2. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
- 9.3. Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.
- 9.4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.
- 9.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

10. Preise, Steuern und Gebühren

- 10.1. Alle Preise im jeweils gültigen Vertrag / Auftrag verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Jährlich wird eine Indexanpassung (Basis: Verbraucherpreisindex 2005 oder eines nachfolgend an seine Stelle tretenden Index) vorgenommen. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf künftige Anpassungen dar. Indexanpassungen der Entgelte berechtigen den Auftraggeber nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- 10.2. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder sowie evtl. anderer auftragsbedingter Spesen (Hotelkosten, ...) werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten sofern im Angebot nicht anders vereinbart ab 4h als Arbeitszeit bzw. werden nach Vereinbarung abgerechnet.
- 10.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen.
- 10.4. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen.

- 10.5. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 10.6. Der Tagsatz bzw. das Honorar werden je Projekt im Angebot des Auftragnehmers festgelegt. Rahmenvereinbarungen können schriftlich abgeschlossen werden.
- 10.7. Die Tagsätze beinhalten die Erstellung der Skripten, Fotodokumentation, und laufende Abstimmung mit dem Auftraggeber. In der Regel wird eine eigene Vor- und Nachbereitungszeit bzw. Zeit für die Konzepterstellung und das Projektmanagement im Angebot angeführt. Ist dies nicht der Fall sind diese Leistungen in den Tagsätzen integriert.
- 10.8. Für Fahrten mit dem PKW werden das amtliche Kilometergeld verrechnet. Flugreisen werden durch den Auftragnehmer selber gebucht. Innereuropäische Flüge und Flüge mit einer Flugzeit unter 5h werden in der Economy-Class vergütet. Übersee Flüge und Flüge über 5h in der Business Class.

11. Elektronische Rechnungslegung

- 11.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form (z.B. Rechnung per e-mail als pdf) durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

12. Dauer des Vertrages

- 12.1. Dieser Vertrag ist grundsätzlich unbefristet abgeschlossen. Eine Kündigung ist unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- 12.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,
 - + wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
 - + wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
 - + wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 13.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.3. Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensort des Auftragnehmers zuständig.

Auftragnehmer

Auftraggeber

indigu, Christoph Wolf